

# BGer 8C 480/2022 vom 20. September 2022

Bundesgericht, 2022-09-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_480\\_2022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_480_2022)

FR: TF 8C 480/2022 du 20 septembre 2022

IT: TF 8C 480/2022 del 20 settembre 2022

## Regeste

Arbeitslosenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Arbeitslosenversicherung

## Volltext

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung (I. Sozialrechtliche Abteilung)  
20.09.2022 8C 480/2022 (8C\_480/2022) Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire  
Cour de droit social) 20.09.2022 8C 480/2022 (8C\_480/2022) Tribunale federale III Corte  
di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale) 20.09.2022 8C 480/2022 (8C\_480/2022)

Arbeitslosenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Arbeitslosenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 8C\_480/2022 Urteil  
vom 20. September 2022 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Wirthlin,  
Präsident, Gerichtsschreiber Grünvogel. Verfahrensbeteiligte A. \_\_\_\_\_,  
Beschwerdeführer, gegen Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Zürich,  
Arbeitslosenversicherung, Stampfenbachstrasse 32, 8001 Zürich, Beschwerdegegner.  
Gegenstand Arbeitslosenversicherung (Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen das  
Urteil des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 19. Juli 2022  
(AL.2022.00067). Nach Einsicht in die Beschwerde vom 18. August 2022 gegen das  
gemäss postamtlicher Bescheinigung A. \_\_\_\_\_ am 22. Juli 2022 zugestellte Urteil des  
Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 19. Juli 2022, in die Mitteilung des  
Bundesgerichts vom 24. August 2022 an A. \_\_\_\_\_, worin auf die gesetzlichen  
Formerfordernisse von Beschwerden hinsichtlich Begehren und Begründung sowie auf die  
nur innert der Rechtsmittelfrist noch bestehende Verbesserungsmöglichkeit hingewiesen  
worden ist, in Erwägung, dass innert der nach Art. 100 Abs. 1 BGG 30-tägigen, gemäss Art.  
44 bis 48 BGG am 14. September 2022 abgelaufenen Rechtsmittelfrist keine weitere  
Eingabe erfolgt ist, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem  
die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in  
gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, dass dies  
von der Beschwerde führenden Person verlangt, sich konkret mit den für das Ergebnis des  
angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen auseinanderzusetzen; eine rein  
appellatorische Kritik genügt nicht ( BGE 136 I 65 E. 1.3.1 und 134 II 244 E. 2.1), dass  
auch von Beschwerde führenden Laien erwartet werden darf, auf die vorinstanzliche  
Begründung konkret einzugehen, dass das kantonale Gericht im angefochtenen Urteil näher  
darlegte, weshalb es auf ausserhalb des durch den angefochtenen Einspracheentscheid vom  
8. Februar 2022 vorgegebenen Streitgegenstand (Einstellung in der Anspruchsberechtigung  
auf Arbeitslosentaggelder wegen Nichtbefolgens von Kontrollvorschriften/Weisungen im  
August 2021) Liegendes, vom Beschwerdeführer Thematisiertes (Verrechnung der  
Einstelltage mit weiteren Leistungen beziehungsweise angeblich zu viel abgezogene  
Einstelltage) nicht eintreten könne und zudem aufzeigte, wie er vorzugehen habe, falls er

dies einer (späteren) gerichtlichen Überprüfung zuführen wolle, dass der Beschwerdeführer letztinstanzlich allein dieses Nichteintreten kritisiert, ohne dabei auf das vorinstanzlich dazu Erwogene einzugehen, geschweige denn aufzuzeigen, inwiefern es bundesrechtswidrig sein soll, dass damit offensichtlich den eingangs dargelegten minimalen Begründungsanforderungen nicht Genüge getan ist, dass dies zu einem Nichteintreten im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG führt, dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) schriftlich mitgeteilt. Luzern, 20. September 2022 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Wirthlin Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.